



An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1010 Wien

Per e-mail [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 18.08.2017

## **Stellungnahme Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, erstatten wir, die Hutchison Drei Austria GmbH („H3A“), binnen offener Frist die folgende

### **STELLUNGNAHME:**

#### **Kostenersatz:**

Maßnahmen zur Unterstützung der Strafrechtspflege und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit stehen im Interesse der Allgemeinheit. Dementsprechend hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.02.2003 zur GZ 37/02 ua (VfSlg 16.808) die Überwälzung aller Kosten für die Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen durch den Ausschluss eines Kostenersatzes an die Telekommunikationsbetreiber für verfassungswidrig erklärt. Grund ist die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn die Kosten alleine dem Betreiber übergewälzt werden.

Die Regelung des § 94 Abs. 1 TKG, die den Kostenersatz regelt und laut Erläuterungen diese Entscheidung dezidiert umsetzt, stellt laut ihrem Wortlaut auf die Kosten ab, die er aufwenden muss, um die erforderlichen Funktionen der gemäß §94 Abs. 3 und 4 TKG erlassenen Verordnungen in seinen Anlagen einzurichten.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat Gültigkeit für alle Implementierungen zur Bereitstellung von Einrichtungen, die der Umsetzung öffentlicher Interessen gelten. Wenn der Gesetzgeber diese außerhalb der Verordnungen nach §94 Abs. 3 und 4 TKG anordnet, sollte er zugleich klarstellen, dass den Betreibern die entstehenden Kosten zu ersetzen sind.

Das fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf und ist entsprechend zu ergänzen.

### Umsetzungsfristen:

Die Bereitstellung technischer Einrichtungen braucht Zeit. Diese Implementierungsdauer richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. H3A hat, so wie die meisten Betreiber, während des Weihnachtsgeschäfts und über den Jahreswechsel eine sogenannte „Freeze-Period“, in der keine Änderungen an den Systemen vorgenommen werden.

Weiters richtet sich die Dauer von Implementierungen nach der Belastung der Unternehmensressourcen durch den Geschäftsbetrieb, auch das variiert je nach Zeitpunkt des Geschäftsjahres.

Hinzu kommen externe Einflüsse durch andere Gesetzes- und Regulierungsvorgaben. Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 531/2012 („Roaming-Verordnung“) oder der Datenschutzgrundverordnung bringen die technischen Implementierungsressourcen von Betreibern an ihre Grenzen.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Umsetzung zum 01.01.2018 ist nicht umsetzbar. Eine nachhaltige und funktionierende Implementierung bedarf eines Umsetzungszeitraumes von 12 Monaten ab Inkrafttreten der geplanten Bestimmungen.

### Zu einzelnen Bestimmungen:

#### 1. §17 Abs. 1a TKG:

Wir begrüßen ausdrücklich diese Bestimmung, sie ist ein wesentlicher Baustein zur präventiven Verhinderung von strafrechtlich relevanten Handlungen.

Ziel der Verordnung (EU) 2015/2120 ist nicht die Förderung strafrechtlich relevanter Handlungen, die Klarstellung, dass es sich bei Verkehrsmanagementmaßnahmen zur Verhinderung dieses Verhaltens um keinen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 handelt, bringt den Betreibern ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit.

#### 2. § 97 Absatz 1a TKG (Teilnehmeridentifizierung):

Vergleiche zwischen Staaten, in welchen eine Registrierungspflicht für Teilnehmeranschlüsse vorgesehen wurde und Staaten, die diese Verpflichtung nicht haben, haben gezeigt, dass die Identifizierung zu keiner Abnahme von kriminellen Aktivitäten und deren Aufklärung geführt haben<sup>1</sup>. Europäische Länder, darunter Großbritannien, Rumänien und die Tschechische Republik, haben aus diesem Grund von der Einführung einer Registrierungspflicht abgesehen und einen entsprechenden Antrag abgelehnt.

Was aber bei einer Einführung fix ist, ist der Rückgang von Prepaid-Produkten und damit von Umsätzen für Betreiber. Touristen, die bisher für ihren Urlaub eine Prepaid-SIM-Karte verwendet haben, werden auf Alternativen wie WLAN-Hotspots ausweichen. Ein weiterer Teil der Prepaid-Kunden wird ganz auf die Nutzung des Internets verzichten, weil für sie der Aufwand der Identifizierung in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Diese weiteren Belastungen sind im Sinne der angestrebten Breitband- und 5G Ausbaupläne der Bundesregierung kontraproduktiv.

Neben dem Rückgang von Internet-Nutzern werden auch hier wieder den Betreibern Umsätze weggenommen, die als Investitionen in Infrastruktur fehlen.

Daneben sind auch massive Investitionen notwendig, die vom Bund zu tragen sind:

Der Verwaltungsgerichtshof verweist in der Begründung zu seinem Erkenntnis vom 27.02.2003 zur GZ 37/02 ua (VfSlg 16.808), nach dem den Betreibern ein Investitionskostenersatz zusteht, auf einen vorhergegangenen Beschluss betreffend die Verpflichtung von Luftverkehrsunternehmen zur Identitätsfeststellung ihrer Passagiere.

Die Erläuterungen zu § 97 Abs 1a TKG des vorliegenden Gesetzesentwurfes verweisen ausdrücklich darauf, dass sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zwecke die Identifizierung der Personen erfordern. Somit liegen überwiegende öffentliche Zwecke vor, den Betreibern sind die Kosten zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Vgl Nicola Jentzsch: "Implications of Mandatory Registration of Mobile Phone Users in Africa" (2012),

SB

Wie oben angeführt, verweist die Bestimmung des §94 Abs. 1 TKG zum Ersatz der Investitionskosten auf die Verordnungen nach §94 Abs 3 und 4 TKG, die Investitionen aus § 97 Abs. 1a TKG wären von dieser Regelung nicht umfasst.

Das birgt Rechtsunsicherheit über die Höhe des Kostenersatzes für Betreiber, weswegen wir dafür eintreten, eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Weiters stellt der Gesetzesentwurf auf die Identifizierung bei Vertragsabschluss ab, zu dem die Materialien auch den Erwerb von Guthaben zählen.

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt sich für den Teilnehmeranschluss selbst nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers, für den Erwerb von Guthaben muss man davon ausgehen, dass der Anspruch mit der Zahlung durch den Teilnehmer entsteht.

Beides ist in der Praxis schwer umsetzbar und schließt viele Verkaufskanäle zukünftig aus, wie insbesondere den Vertrieb über Supermärkte und Trafiken.

Wir schlagen daher vor, für die Identifizierung auf den Zeitpunkt der Aktivierung des Anschlusses abzustellen.

Beim Erwerb von Guthaben führt die Identifizierungspflicht selbst bei Abstellen auf den Zeitpunkt der Aktivierung zum Verlust von Vertriebskanälen wie ATM/Bankomat oder Online-Auflademöglichkeiten. In diesen Kanälen kann die Identifizierung technisch nicht umgesetzt werden.

Die Umsetzungsfrist ist mit 1.1.2018 zu kurz. Nach ersten Abschätzungen sind mehrere 100 Manntage an Implementierungsaufwand für die Teilnehmeridentifizierung notwendig, weiters müssen Verträge mit Partnern, die Online-Identifizierungstools anbieten, verhandelt und geschlossen werden.

Für die Implementierung ist eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtungen notwendig.

Zusammengefasst bringt die Identifizierungspflicht keinen Beitrag zur Aufklärung von kriminellen Handlungen, Umsatzentgang für Betreiber und damit einhergehend eine Verringerung von Infrastrukturinvestitionen, Weniger Internetnutzer und schließlich noch Investitionskosten und damit eine Belastung des Bundesbudgets.

### 3. § 99 Abs. 1a bis 1f:

Die obigen Ausführungen zum Kostenersatz betreffend §97 Absatz 1a TKG gelten auch für diese Bestimmung. Derzeit sieht der Gesetzesentwurf weder einen Kostenersatz für die Investitionen noch für die tatsächliche Speicherung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft vor.

Die Kosten sowohl für die Implementierung der Speicherverpflichtung als auch für die tatsächliche Umsetzung der Speicherung im Einzelfall sind den Betreibern jedenfalls zu ersetzen, auch hier trägt eine Regelung im Gesetz zur Rechtssicherheit für Betreiber bei.

Die Gesetzesbestimmung selbst ist unbestimmt. Es ist klarzustellen, welche Angaben die staatsanwaltschaftliche Anordnung im konkreten Fall haben muss, andernfalls ist eine Implementierung nicht möglich. Während eine Speicherung auf Basis von konkreten Teilnehmerkennungen überschaubare Implementierungsaufwände mit sich bringt, führt eine Speicherung auf Basis von Zellen, Sektoren oder Adressen zu erheblichen Implementierungsaufwänden, insbesondere wenn davon Großveranstaltungen umfasst werden sollen.

Weiters verweisen wir betreffend die Speicherung auf Basis von Zellen und Sektoren auf die Rechtsprechung des EuGH, dass gespeicherte Daten auf das absolut notwendigste beschränkt werden müssen.

Die im Entwurf gewählte Systematik, dass eine Lösungsverpflichtung aufgehoben wird und die Speicherverpflichtung über die Strafbestimmungen in § 109 TKG eingeführt werden, ist irreführend. Dementsprechend muss in der Bestimmung des §99 TKG einerseits die Speicherverpflichtung festgelegt und andererseits der Widerspruch zur Lösungsverpflichtung aufgelöst werden.

Die vorgesehene Regelung bringt nicht nur eine Speicherung von Daten auf Vorrat für 12 Monate,

sondern für bis zu 18 Monate mit sich. Zum Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bereits angefallene und gespeicherte Daten dürfen dann ebenfalls nicht gelöscht werden, im Falle von H3A werden betriebsnotwendige Daten bis zu 6 Monate lang gespeichert.

Es sind durch den Regelungsentwurf nicht nur betriebsnotwendige Daten umfasst, sondern alle Verkehrsdaten, an denen die Lösungsverpflichtung des § 99 TKG umgesetzt wird.

In der Praxis bedeutet das einen weiteren Implementierungsaufwand, der ausschließlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Strafrechtspflege liegt und den Betreibern zu 100% zu ersetzen ist.

Auch betreffend die Dauer der neuen Vorratsdatenspeicherung und den Umfang der zu speichernden Verkehrsdaten weisen wir auf die Rechtsprechung des EuGH zur Beschränkung der Speicherung auf das absolut Notwendigste hin.

Die Verpflichtung des §99 Abs 1d TKG führt zu Rechtsunsicherheit für Betreiber. Einerseits verpflichten ihn die Gerichtsbeschlüsse zur Geheimhaltung angeordneter Überwachungsmaßnahmen, andererseits bestehen Auskunftspflichten nach dem DSGVO 2000 und in weiterer Folge nach der DSGVO.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, für Rechtssicherheit zu sorgen und klar zu stellen, ob Betreiber im Zuge ihrer datenschutzrechtlichen Auskunftspflichten über die Speicherung von Daten auf Grund staatsanwaltschaftlicher Anordnung nach § 99 TKG trotz einer etwaigen Geheimhaltungsverpflichtung in Beschlüssen nachkommen müssen oder nicht. Die vorliegende Bestimmung des § 99 Abs. 1d TKG ist unbestimmt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jan Trionow  
CEO



Simone Keglovics  
General Counsel

**Hutchison Drei Austria GmbH**